

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 733.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend die Führung der Titel „Baumeister“ und „Bauwerksmeister“.

Ministerial-Verordnung

vom 8. September 1908,

betreffend die Führung der Titel „Baumeister“ und „Bauwerksmeister“.

Nach eingeholter Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des § 133 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 356 ff.) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Führung des Titels „Baumeister“ bedarf der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Gesuche um Genehmigung zur Führung dieses Titels sind unter Beifügung der Zeugnisse über die theoretische Ausbildung und von Nachweisen über die bisherige praktische Tätigkeit des Gesuchstellers bei der vorgenannten Behörde einzureichen.

Wer die Genehmigung zur Führung des Titels „Baumeister“ in einem anderen Bundesstaate erlangt hat, bedarf zur Führung dieses Titels im Fürstentume einer weiteren Genehmigung nicht.

Ausgegeben am 9. September 1908.